

## Entziehung der Abgaben.

**Reichsgerichtserkenntniß vom 21. Juni 1889.**

Haben die Revisionsvermerke der Steuerbeamten auf den Betriebsplänen der Brennereien die Eigenschaft öffentlicher Urkunden?

St.-G.-B. § 267

Bundesgesetz betr. die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 § 10, 24, 25; B.-G.-Bl. S. 384. IV. Straf-  
senat. Urtheil v. 21. Juni 1889 g. S.; Rep. 1213 89.  
(Entsch. d. R.-G. i. Str. Bd. XIX. S. 352.)

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Grätz.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer ist zur Feststellung des Thatbestandes der Urkundenfälschung gelangt indem sie die Revisionsvermerke der Steuerbeamten auf den nach §§ 10, 24, 25 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868 in den Brennereien anzuhängenden Betriebsplänen für öffentliche Urkunden im Sinne des § 267 Str.-G.-B.'s erachtet.

Die auf Verlezung dieses Strafgesetzes gestützte Revision erscheint begründet.

Als Gegenstand der Fälschung kommt im vorliegenden Falle, wie auch der Borderrichter angenommen hat, nicht der Betriebsplan als solcher, der vor Beginn des Betriebsmonates von dem Brennereibesitzer eingereicht und von der Steuerbehörde genehmigt werden muß (§§ 24, 25 des Gesetzes vom 8. Juli 1868) und damit als Urkunde hergestellt ist, sondern der einzelne Revisionsvermerk in Betracht, für den das von der Behörde zu liefernde Formular nur den durch Rubrikenvordruck hergerichteten Raum gewährt. Es kommt daher nicht auf die Urkundeneigenschaft des Betriebsplanes, sondern auf die des selbständigen zu beurtheilenden Revisionsvermerks an. Dem Borderrichter ist darin beizu-

treten, daß letzterer die Eigenschaft einer Urkunde hat und zwar gleichgültig, ob der Verfasser ihn geschrieben hat, um nur „im internen Verkehre“ der vorgezogenen Behörde gegenüber die Thatsache der von ihm zu einer gewissen Zeit vorgenommenen Revision zu beweisen, oder um in dem Rechtsverhältnisse zwischen der Steuerverwaltung und dem Brennereibesitzer die bei der Revision von ihm gemachten Wahrnehmungen zu bezeugen. Allein auch die letztere vom Borderrichter getroffene Feststellung ist nicht geeignet, dem Revisionsvermerk die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde zu geben.

Die §§ 380 f. C.-P.-D., welche mit der Wissenschaft und den bis dahin bestandenen Gesetzen übereinstimmen und deshalb für den Begriff der „öffentlichen Urkunde“ auch im Sinne des Strafrechts zu verwerthen sind, setzen Aufnahme oder Ausstellung der Urkunden von einer öffentlichen Behörde oder von einer Urkundsperson voraus. Daß Steuerbeamte, insbesondere Steueraufseher, zu denjenigen Personen gehören, welche mit öffentlichem Glauben versehen sind, ist weder im Gesetze vorgeschrieben noch aus der Stellung und dem Wirkungskreise dieser Beamten herzuleiten. Mag man sodann den Begriff der öffentlichen Behörde im Sinne des § 380 C.-P.-D. noch so weit fassen, so ergibt doch der Zusammenhang dieses Paragraphen mit §§ 382, 383 C.-P.-D., daß darunter nur solche amtliche Stellen zu verstehen sind, welche, wenn ihr Beruf nicht gerade in der öffentlichen Beurkundung von Erklärungen besteht (§ 380), doch befugt sind „amtliche Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen“ zu treffen (§ 382).

Bergl. auch Entsch. des R.-G.'s in Strafsachen Bd. 10 S. 192.

Als solche amtliche Stellen können zwar auch einzelne

Wein und sie dachten sich, einmal würden sie es dem feinen Herrn Pfarrer schon heimzahlen. Sonderlich an Feiertagen, wenn sie zahlreich dem Gottesdienste beigewohnt und mit himmlischer Manna ihre Seele gezaubert hatten, pflegte er sie auch leiblich zu zätsen. Sie gingen auch gern in die Kirche und waren sehr andächtig: sie wußten warum:

Kam der Tag des heiligen Stephani. Schier der ganze Posten war bei dem Messopfer, so daß der Pfarrer seine helle Freude daran hatte und bei der Predigt recht auf die Tschitischen losdonnerte, sie unverbesserliche Sünder, Pascher und Räuber am Staatsgute nannte und ihnen androhte, wenn sie diesseits unverzöllten Wein tränken, müßten sie jenseits einerweile stiedendheiße Pech saufen — so viel heißes Pech drüben, als gepaschten Wein hätten! — Die armen Tschitischen schlügen zerknirscht nach Hause; die Grenzjäger aber marschierten hocherhobenen Hauptes einher, als hätten sie das Bewußtsein, sie wären schon hier die Vollstrecker der göttlichen Strafe. Kam ihnen der Pfarrer nachgeleucht und commandirte: „Stillgestanden! Rechts schwenzt Euch!“ Rechts stand aber das Pfarrhaus. Nun stellte sich der Pfarrer an die Tete und commandirte wieder so gut er es eben verstand: „Vorwärts marsch!“

Dieses gefiel den Grenzjägern. Als sie im Hausflur standen, zählte der Pfarrer die Häupter und sagte: Sintermal ein fetter Hammelbraten am Spieße steckt, den ich und meine Ursula mitfammt dem Schulmeister — der Herr erhalte ihm seinen Appetit und seinen guten Magen! — unmöglich bezwingen könnten, so seid Ihr — und nicht Ihr allein: der ganze Posten ist zu diesem leckeren Braten geladen. Ursula hat noch einige von Spinnen eingesponnene Flaschen entdeckt.

Wie er sich harmlos stellt, der gute Pfarrer; aber die Grenzjäger waren auch nicht auf den Kopf gefallen. Der Oberjäger zog die Augenbrauen hoch! Kommt uns zu statthen

— recht zu statthen, Hochwürden, Herr Pfarrer! Bei uns ist Schmalhans Küchenmeister: unser Koch ist marode. So geh' ich denn nach Hause und hole die übrigen Jäger, wenn Ihr nichts dawider habt!

„Geh, mein Sohn und bringe die so hungrig sind und durftig — aber Alle — Alle!“

Und der Oberjäger ging in die Cafeteria, indem er dachte: Heute gilt's! Gi, wie pfiffig, Herr Pfarrer! In der Cafeteria ertheilte er strenge Befehle, dann kehrte er wieder in das Pfarrhaus zurück, noch zwei Mann mit sich brin gend. Bald sahen sie sieben Mann hoch und mit Pfarrer und Schulmeister neun Mann an der pfarramtlichen Tafel, und die weißen blanken Uniformknöpfe glänzten und des Küsters rubinrothe Nase fuhr wie ein Drerisch hin und her. Da hob der Pfarrer stirnrunzelnd den Finger in die Höhe und zählte — und zählte nur sieben Grenzjäger. „Es sind ihrer nicht Alle“, sagte er.

„Der Koch ist fränk“, erwiderte der Oberjäger, „und ein Zweiter hat Cafenarrest.“

„So wollen wir ihrer gedenken“, erwiderte darauf der Pfarrer und erhob sein Glas. Möge der Kranke bald gesund — der Gefangene bald frei sein!“

„Auf das stoße ich an!“ rief heiter der Oberjäger — aber siehe da, er hatte keinen Wein mehr im Glase! Da winkte der Pfarrer seiner Birthschafterin. „He, Ursula, sind die zwei Barili Wein schon da?“

„Noch nicht — aber sie müssen gleich da sein“, flüsterte Ursula — der Oberjäger horchte hoch auf, — „sie sind schon unterwegs.“

„Meine Jäger auch“, dachte der Oberjäger und während die Anderen scherzen, lachten und eitel guten Dinge waren, eilsten seine Gedanken an die Grenze. In der Wirklichkeit aber lagen an der Grenze hinter Gestrüpp und Gestein ver-